(2) Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten das Redit und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden endigt oder wenn sie wegen Geswäftsunfähigkeit des Annehmenden oder nach § 1677 ruht. Das Recht zur Vertretung des Kindes tritt nicht wieder ein.

Anmerkung:

Abs. 1, 2. Halbsatz entfällt, da die der nichtehelichen Mutter zustehende volle elterliche Sorge bereits vom Abs. 1, 1. Halbsatz erfaßt ist.

§ 1766

(1) Der Annehmende ist dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

(2) Der Annehmende steht im Falle des § 1611 Abs. 2 den

leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie gleich.

## § 1767

(1) In dem Annahmevertrage kann die Nutznießung des Annehmenden an dem Vermögen des Kindes sowie das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden.

(2) Im übrigen können die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt in dem Annahmevertrage nicht geändert werden

Anmerkung:

Mit dem allgemeinen Wegfall der elterlichen Nutznießung (vgl. Anm. zu § 1649) ist die Nutznießung durch den Annehmenden ohnehin ausgeschlossen.

§ 1768

(1) Das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis kann wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

(2) Die Aufhebung erfolgt durch Vertrag zwischen dem Annehmenden, dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme

erstrecken.